



## COMMENTAIRE DE JURISPRUDENCE NUMÉRIQUE APERÇU MENSUEL, JUILLET 2011, VOL. 02

Des expertes et experts renommé(e)s commentent la  
jurisprudence actuelle de manière précise et exacte.

### DIRITTO CONTRATTUALE

#### Rechtliche Qualifikation von Planerleistungen

Thomas Siegenthaler

Eher überraschend qualifiziert das Bundesgericht die Planungsleistungen eines Architekten als auftragsrechtliche Leistung, und zwar mit der Begründung, dass diese hier mit der Erstellung von Kostenprognosen einhergingen.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [4A\\_86/2011](#) du 28 avril 2011  
Publié le 18 juillet 2011

### DIRITTO DI ASSISTENZA

#### Sozialhilferechtliche Behandlung von Konkubinaten, in welchen nur ein Partner unterstützt wird Die rechtlichen Voraussetzungen zur korrekten Anrechnung eines Konkubinatsbeitrages im Unterstützungsbudget

Claudia Hänni

Das Bundesgericht stellt erneut klar, dass bei Konkubinaten keine gegenseitigen Beistandspflichten wie in einer Ehe bestehen. Dennoch hält es den Einbezug von Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Partners in die Berechnung der Sozialhilfeunterstützung für den bedürftigen Partner für zulässig. Weshalb es zu diesem Schluss kommt, versäumt es jedoch zu erklären. Eine Berücksichtigung dieser Mittel ist nämlich nur dann zulässig, wenn aufgrund einer Tatsachenvermutung angenommen werden darf, zwischen den Partner bestehe eine tatsächlich gelebte Solidarität und es finde faktisch eine finanzielle Unterstützung statt. Kann diese Vermutung umgestossen werden, muss aber auch eine Anrechnung entfallen.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [8C\\_433/2009](#) du 12 février 2010, destiné à publication  
Publié le 19 juillet 2011

### DIRITTO IN MATERIA DI CIRCOLAZIONE STRADALE

#### Geltung des Vertrauensprinzips beim Spurwechsel auf der Autobahn?

Yann Moor

X. fuhr am 20. Dezember 2008 um ca. 13 Uhr auf der Autobahn A1 Richtung Bern hinter einem zivilen Polizeifahrzeug sowie einem weiteren PW auf dem rechten Fahrstreifen. Die beiden ihr voraus fahrenden Fahrzeuge wechselten auf die Überholspur, um einen Lastwagen zu überholen, wodurch der linksseitige Verkehr leicht ins Stocken geriet. X. fuhr rechts an beiden Fahrzeugen vorbei und wechselte vor dem Polizeifahrzeug auf die Überholspur. Das Bundesgericht weist die Beschwerde betreffend einfacher statt grober Verkehrsregelverletzung ab, weil die überholenden Lenker darauf vertrauen durften, dass sie nicht rechts überholt werden und X zugab, den Verkehr auf der Überholspur nicht aufmerksam beobachtet zu haben.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [6B\\_19/2011](#) du 23 mai 2011

Publié le 25 juillet 2011

### Grobe Verkehrsregelverletzung durch Rechtsüberholen auf der Autobahn

Yann Moor

A fuhr an einem Junimorgen im Jahre 2009 in seinem Personenwagen (PW) vom Uetlibergtunnel herkommend auf dem Überholstreifen der Autobahn A3. Vor dem Entlisbergtunnel vereinigt sich die A3 nach einer etwa 20-25 Meter langen Sicherheitslinie mit der von Zürich-Brunau herkommenden ebenfalls zweispurigen Autobahn. Dabei fügt sich der linke Fahrstreifen der A3 an jene an und wird durch den Entlisbergtunnel als deren dritte Spur weitergeführt. Der rechte Fahrstreifen der vom Uetlibergtunnel herführenden A3 wird rund 200 Meter vor dem Entlisbergtunnel als Einbiegespur signalisiert und wenige Meter vor dem Tunnel ganz abgebaut. Bei regem Morgenverkehr fuhr A nach dem Ende der Sicherheitslinie rechts an einem von Zürich-Brunau herkommenden Polizeifahrzeug vorbei. Das Bundesgericht schützt das Urteil der Zürcher Vorinstanzen, wonach sich A durch dieses Manöver ohne gleichzeitigem parallelen Kolonnenverkehr der groben Verkehrsregelverletzung durch Rechtsüberholen auf der Autobahn schuldig gemacht haben soll.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [6B\\_211/2011](#) du 01 juin 2011

Publié le 06 juillet 2011

---

## DIRITTO IN MATERIA DI ENERGIA

### Auslegung von Heimfallsregelungen

Beat Brechbühl / Christophe Scheidegger

Das Bundesverwaltungsgericht legt die Heimfallklausel betreffend das SBB-Wasserkraftwerk Etzelwerk dahingehend aus, dass das Heimfallrecht lediglich per Ende der ersten 50-Jahres-Periode vereinbart worden und daher mit Ausübung der Verlängerungsoption durch die Konzessionärin dahingefallen ist, und bestätigt damit den erstinstanzlichen Entscheid des UVEK.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal administratif fédéral [A-160/2010](#) du 11 février 2011

Publié le 26 juillet 2011

---

## DIRITTO PENALE

### Strafbare Vorbereitung eines Kokaintransportes

Peter Albrecht

Das Bundesgericht führt seine bisherige Umschreibung der strafbaren Vorbereitungshandlung gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG fort. Im konkreten Fall wurde eine Reise nach Südamerika in der Absicht, von dort Kokain nach Europa zu befördern, als tatbestandsmässig qualifiziert.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [6B\\_96/2011](#) du 07 juin 2011

Publié le 05 juillet 2011

---

## DIRITTO PUBBLICO ECONOMICO

### Zürcher Taxiverordnung

David Herren

Die vor zwei Jahren revidierte Taxiverordnung Zürichs ist in zwei Punkten verfassungswidrig. Das Bundesgericht hat entschieden, dass Stadtzürcher Taxifahrer gegenüber Kollegen aus anderen Gemeinden nicht bevorzugt behandelt werden dürfen. Ausserdem darf die Stadt Zürich kein fixes Tarifsysteem festlegen. Reduzierte Standplatzgebühren für energieeffiziente Taxis sind hingegen verfassungskonform.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [2C\\_940/2010](#) du 17 mai 2011

Publié le 20 juillet 2011

---

## DIRITTO SUCCESSORIO

### Erbteilung mit prozessualen Tücken

Gian Sandro Genna

Das Urteil BGer 5A\_92/2011 bildet ein gutes Beispiel dafür, wie schnell sich die Parteien im Rahmen von erbrechtlichen Prozessen verfahrensrechtlich verirren können - und wie wenig aussichtsreich in der Folge eine Beschwerde beim höchsten Gericht im Regelfall ist.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral 5A\_92/2011 du 18 mai 2011  
Publié le 12 juillet 2011

## INFORMATICA GIURIDICA

### Überwachung des Internetverkehrs

Gianni Fröhlich-Bleuler

Die zulässigen Überwachungstypen für die Überwachung des Internetverkehrs sind in der Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) abschliessend aufgeführt. Gewisse Kommunikationsformen, z.B. über soziale Netzwerke, werden von diesen Überwachungstypen nicht erfasst. Wesentlicher Gegenstand des vorliegenden Entscheids war die Frage nach der Kompetenz des Fernmeldediensteanbieters, eine Verfügung des Dienstes für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anzufechten.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal administratif fédéral A-8284/2010 du 21 juin 2011  
Publié le 13 juillet 2011

## EDITIONS WEBLAW

Le CJN rassemble des commentaires de jurisprudence rédigés par plus de 100 spécialistes, issus d'une trentaine de domaines juridiques. Les commentaires des experts font l'objet d'une évaluation par les pairs qui, réalisée par une rédaction renommée, permet de garantir un niveau de qualité élevé.

Outre les commentaires d'experts, le CJN abrite également des articles de blog. La responsabilité de ces articles incombe aux auteurs et propriétaires des blogs - [Liste des blogs](#)

Le CJN est proposé individuellement et dans le cadre du portail d'informations et de recherches Push-service des arrêts. Les commentaires peuvent être cités par une proposition de citation et des notes marginales.

Statistique :

Abonnés au "Commentaires de jurisprudence numérique (CJN)" : 1453

Informations et [impresum](#) :

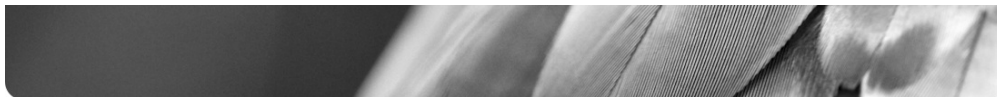
[info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch) | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw.

Inscription et changement d'adresse : Login à <https://register.weblaw.ch>. En suivant les onglets «Modifier ses données personnelles» et ensuite «Adresse mail» il est possible de changer son adresse e-mail ou d'annuler l'abonnement à la newsletter du Push-Service des arrêts.

Prière de ne pas répondre à cet e-mail. Si vous désirez prendre contact avec nous, veuillez utiliser les données de contact indiquées.

<https://cjn.weblaw.ch>



Weblaw SA | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Berne  
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

